

noch in keiner Weise," und als 1450¹⁾ dieselbe Stadt Ramenz das Dorf Wiese an einen ihrer Bürger zu Stadtrecht verkaufte, behielt sie sich vor, daß derselbe es „damit wie andere Bürger halten solle, mit der [Stadt-] Gemeinde zu dingen, zu heerfahrten zc.“ Noch 1558²⁾ hatten von den Dorfschaften des früher bischöflich meißnischen, später kurfürstlich sächsischen Amtes Göda zu Heerfahrtszügen zu stellen: Göda selbst, Gnaschwitz, Gießmannsdorf und Welka je 4 Mann, Cannewitz und Coblenz je 3, Drebschen 2, Neukirch und Kossern je 1 Mann. — Allein seit dem sechszehnten Jahrhundert suchten allenthalben die Gutsbesitzer ihren Unterthanen die Waffen zu entziehen. 1525³⁾ ordnete Hans von Kostitz auf Tschocha an, daß die Gemeinde zu Wingendorf die einst von derselben angekauften „Harnische, als Hinter- und Vordertheile, Hirnhäubel, Kragen und Armschienen“, bei ihm, als dem Erbherrn, zu getreuen Händen bleiben lassen sollte, und 1567⁴⁾ wurde infolge von Aufständen der Bauern wegen Bedrückungen durch die Herrschaft den Bewohnern von Kuhna, Thielitz, Schönberg jedes Waffentragen verboten; „nicht einmal an den Brotmessern durften sie Spizen tragen.“

V.

Die Leistungen an den Landesherrn und deren Ueberlassung an zahlreiche Gutsherrschaften.

Wiederholt haben wir in dem Bisherigen bereits darauf hingedeutet, wie die mindestens für die deutsch angelegten oder deutsch umgestalteten Dörfer ursprünglich nur sehr geringen Leistungen der Gutsunterthanen an ihre Herrschaften, bestehend in einem Erbzins und 1—6 Tagen Hofedienst im Jahre, nach und nach in unberechtigter Weise vermehrt worden seien. Es gab aber allerdings auch eine völlig berechtigte Vermehrung dieser Leistungen an die Gutsherrschaft, wenn letztere nämlich Abgaben und Dienste, welche ihre Dorfgemeinde an den Landesherrn oder an den Landesbischof zu entrichten hatte, von diesem für sich erwarb. In solchem Falle war die Gemeinde in Wahrheit zu nichts mehr als früher verpflichtet; sie entrichtete jetzt nur alles das, was sie bisher an drei verschiedene Behörden, die staatliche, die kirchliche und die gutsherrschaftliche, geleistet, an letztere allein. So scheinen denn manche Dörfer von ihrer Herrschaft mehr belastet, als z. B. Nachbargemeinden, wo solche Erwerbungen der landesherrlichen Abgaben durch den Gutsbesitzer nicht stattgefunden hatten, — waren es aber nicht.

Nur ganz kurz erwähnen wir hier auch den Bischofszehnten. Seit Einführung des Christenthums hatte auch in der Oberlausitz jedes Dorf jährlich ein gewisses Quantum Getreide an den Landesbischof abzuliefern. Allein das Einsammeln dieses Bischofszehnten war mit soviel Unbequemlich-

¹⁾ Ebendas. 79.

²⁾ Hauptst.-Arch. Dresd. Loc. 9770 „Verzeichniß aller derer des Amtes Stolpen Zu- und Eingehörungen“ S. 13.

³⁾ Laus. Mag. 1830. 510.

⁴⁾ Jul. Knothe, Friedersdorf 38.